



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) 08.12.1986, zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22.04.1993.
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) vom 22.04.1993.
- Baumutzungsverordnung (BauMVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990.
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990.
- Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977.
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993.
- Hessische Garagenverordnung (GaVO) vom 18.05.1977.
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987, zuletzt ergänzt durch die nach § 8 eingefügten §§ 8a bis 8c BNatSchG vom 22. April 1993.

A) PLANZEICHENERKLÄRUNG / TEXT- U. PLANUNGSRECHTL. FESTSETZUNGEN

- 1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES** (§ 9 Abs. 7 BauGB)
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
Unzulässig sind Gebäude und Anlagen entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 BauNVO sowie gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO.
- 2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
Unzulässig sind Gebäude und Anlagen entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 BauNVO sowie gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO.

- 3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Z.B. 0,3 Nutzungsfächenzahl G-02 (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
Z.B. 0,3 Geschosflächenzahl GFZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
Z.B. I Zahl der Vollgeschosse (maximal) (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
Bei eingeschossiger Bauweise beträgt die Außenwand- traufhöhe min. 3,50 m, max. 6,50 m an der Talseite.
Bei zweigeschossiger Bauweise beträgt die Außenwand- traufhöhe max. 6,50 m i.M.
Die Höhe der Gebäude wird gemessen über vorhandene Geländeoberfläche an der Talseite bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche. Die Höhe des Dachziegels bleibt unberücksichtigt. Werden an der Außenwand unterschiedliche Höhen gemessen, so ist als Höhe deren mittlere Höhe anzunehmen.

- 4. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
a. Offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO)
b. Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
c. Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)
d. Zulässige Fritschlinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 5. VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
a. Straßenbegrenzungslinie
b. Straßenverkehrsflächen
c. Pflasterfläche
d. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
e. Landwirtschaftlicher Weg (unversiegelt)
f. 2,5 m öffentlicher Fußweg (wassergebundene Decke)
g. Die Kreuzung des Fußweges mit dem Vorflut bedarf der Genehmigung gemäß § 69 Hessisches Wassergesetz (HWG).
h. Tür- und torlose Einfriedung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 6. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB)
a. Geplante Trafostation

- 7. HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
a. Telefon und Strom
b. In den Verkehrswegen sind bei Ausbau und Herstellung entsprechende Trassen für die spätere Verlegung der Kabel vorzusehen. Das Fernmeldeamt, das Überlandwerk Fulda sowie die Gasversorgung Osthessen GmbH sollen von Straßenbaumaßnahmen im Baugebiet 6 Monate vor Baubeginn schriftlich unterrichtet werden.
c. Wasserversorgung und Entwässerung
d. Wasserversorgung und Entwässerung sowie evtl. erforderliche Erschließungsanlagen werden in gesonderten fachtechnischen Plänen nachgewiesen.
e. vorhandene Abwasserleitung
f. vorhandene Gasse

- 8. GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
a. Öffentliche Grünflächen
b. Von der Gemeinde anzulegende Grünflächen, mit mindestens 1 großkronigen Laubbäum (3 x v., 14-16 cm Stammumfang) pro 100 m² Fläche (Arten siehe Punkt 10).

- 9. SONSTIGE ZWECKBESTIMMUNG:**
a. Spielplatz
b. Die Entfernung der vorhandenen Sohlschalen ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- 1. VORFLUTGRÄBEN**
Naturnaher Ausbau der Vorflutgräben in Verbindung mit den angrenzenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Wasserrichterliche Planungsmaßnahmen sowie naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind einzuhalten.
- 2. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 21 BauGB)
a. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
b. Zweckbestimmung:
1. Die Flächen des Grabberges sind vom Erholungsverkehr zu schützen.
2. Sofern Teilbereiche noch landwirtschaftlich genutzt werden, so sind diese Flächen wie folgt zu pflegen:
a. Ausmagerung der Flächen (Böden) in den ersten 2-3 Jahren nach Erschließung des Baugebietes durch Verzicht auf jeglichen Düngemitteln und einer zweimaligen Mahd pro Jahr, wobei die erste Mahd (Heumähe) nicht vor dem 15. Juni durchgeführt werden darf, anschließend nur noch eine jährliche späte Mahd nicht vor dem 1. Juli, bzw. extensive Beweidung.
b. das anfallende Mähgut ist vollständig abzutransportieren.
3. Für die schützenswerten punktuell vorkommenden Halbrockenrasenbestände sind praxistaugliche Pflegemaßnahmen, in Verbindung mit den zuständigen Naturschutzbehörden, zu erstellen. Zu beachten sind insbesondere Aussagen über:
a. die Zeitabstände, in denen Pflegemaßnahmen notwendig werden
b. die Art der zu treffenden Pflegemaßnahmen.
4. Die Gehölzbestände sind, um eine Verbuschung zu vermeiden,
a. alle 2-3 Jahre seitlich zurückzuschneiden,
b. vereinzelt sind Einzelbaumstämme zu entnehmen um den Hockcharakter zu erhalten.
5. Da diese Pflegemaßnahmen einen erheblichen Eingriff in die Lebensgemeinschaft darstellen, sind sie in einer Heckenzeile nach Möglichkeit immer nur abschnittsweise (z. B. zu einem Drittel in einem Jahr) durchzuführen. Punktuell sind Grotte Überhänger zu belassen.
6. Bei extensiver Weidenutzung der angrenzenden Wiesen sind die Weidewerter durch z. B. Einkoppeln von den Gehölzbeständen fernzuhalten.
7. Die im Planungsgebiet vorhandenen Vorflutgräben sind als offene Fließgewässer zu erhalten.
8. Entlang dieser Vorflutgräben sind Gehölzpflanzungen (2-jährige Pflanzen mit einer Höhe von 1,20-1,50 m) vorzunehmen.
9. Arten:
a. Schwarzerle - Alnus glutinosa 85 %
b. Bruchweiden - Salix fragilis 8 %
c. Eschen - Fraxinus excelsior 10 %
10. Die o. g. Arten sind in ein bis zwei Reihen ein- bzw. wechselseitig an der Böschungsoberkante der Gräben, parallel zur Uferlinie zu pflanzen.
11. Die Pflanzungen sind alle 20-40 m zu unterbrechen und nach mehreren Metern breiten gehölzfreien Abschnitten fortzusetzen.
12. Die verbleibenden Flächen entlang der Vorflutgräben sind:
a. soweit erforderlich (Ackerflächen) als kräuterreiche Grünflächen anzulegen,
b. ein- bis zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 1. Juli erfolgen darf, das Mähgut ist abzutransportieren.
13. zusätzlich neben den o. g. Gehölzpflanzungen mit einem großkronigen Laubbäum je 300 m² Fläche zu bepflanzen. Diese Bäume können als kleine Baumgruppen zusammengefasst werden. Zu verwenden sind Hochstämm (2 x v., mit mindestens 10-12 cm Stammumfang) der Arten:
a. Bergahorn - Acer pseudoplatanus
b. Esche - Sorbus aucuparia
c. Vogelkirsche - Prunus padus
14. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
15. Erhalten von standortgerechten Bäumen
16. Erhalten von standortgerechten Sträuchern
17. Anpflanzen von Bäumen im Straßenebereich sowie auf öffentlichen Grünflächen. Die Festsetzung der Baumstandorte erfolgt entsprechend einer Abweichung des Baumstandortes mit der Planung ist möglich, die Anzahl der Bäume ist einzuhalten.
18. Zu verwenden sind hochstämmige Laubbäume (3 x v., mit mind. 14-16 cm Stammumfang) der Arten:
a. Bergahorn - Acer pseudoplatanus
b. Esche - Sorbus aucuparia
c. Feldahorn - Acer campestre
d. Winterlinde - Tilia cordata
e. Stieleiche - Quercus robur
f. Traubeneiche - Quercus petraea
19. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, mit mind. 1 Busch je 10 m² Fläche und mind. 1 Baum je 10 km Gehölzriegel. Zu verwenden sind die o. g. Arten als hochstämmige Laubbäume (3 x v., mit mind. 10 - 12 cm Stammumfang).
20. Straucher:
a. Gewöhnl. Schneeball - Viburnum opulus
b. Hartriegel - Cornus sanguinea
c. Hasel - Corylus avellana
d. Brombeere - Rubus fruticosus
e. Himbeere - Rubus idaeus
f. Schlehe - Prunus spinosa
g. Schwarzer Holunder - Sambucus nigra
h. Rote Heckenkirsche - Lonicera xylosteum
i. Weißdorn - Crataegus monogyna
j. Traubeneiche - Prunus padus
k. Hundsrose - Rosa canina
l. Salweide - Salix caprea
m. Faulbaum - Fraxinus alnus
21. Sonstige gründerische Festsetzungen:
a. 80 % der nicht überbauten Grundstücksfläche ist als Grün- oder Gartengrflächen zu gestalten.
b. Der Anteil der Gehölzpflanzungen in m² auf dem Grundstück soll 50 % der vollversiegelten Fläche betragen, d. h. sind z. B. 150 m² Fläche voll versiegelt, so sind 75 m² Gehölze anzupflanzen.
c. Die Eingrünung bzw. der Übergang zur Landschaft erfolgt durch Anlage von Gehölzpflanzungen auf den Privatgrundstücken mit einer Mindestbreite von 5 m.
d. Pro Grundstück sind mindestens 2 hochstämmige Laubbäume der o. g. Arten oder 2 hochstämmige Obstbäume, alter widerstandsfähiger Kultursorten, zu pflanzen.
e. Bei der Gehölzpflanzung entlang des Bahndammes sind ausschließlich Arten zu verwenden, die entsprechende Höhe und Wuchshöhe im Falle des Umsturzes weder Leitungen treffen noch in das freizuhaltende Lichtprofil der Gleise ragen.
f. Bei der Pflege der Bepflanzungen durch die Gemeinde ist auf die Anwendung von Pestiziden und Herbiziden, sowie anderer giftiger Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 9a BNatSchG

- 1. Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe durch die Erschließung des Gebietes (öffentliche Eingriffe):**
a. Anlegen und Pflegen der öffentlichen Grünflächen sowie Bepflanzung dieser Flächen mit Laubbäumen,
b. Anpflanzen von Laubbäumen im Straßenebereich,
c. Pflege und Entwicklung der am Ostrand des Planungsgebietes (nördlich des Spielplatzes) ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, gemäß den Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.
2. Ausgleichsmaßnahmen für Maßnahmen durch die bauliche Nutzung des Gebietes (private Eingriffe):
a. Anlegen und Pflegen der privaten Grundstücksgrünflächen sowie Bepflanzung dieser Flächen gemäß den gründerischen Festsetzungen,
b. Nutzung des Dachflächenwassers als häusliches Grauwasser bzw. zur Gartenbewässerung, sofern der Bauherr dies vorsieht,
c. Pflege und Entwicklung der im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Grabenbereiche und Grabber), mit Ausnahme der Flächen die dem Ausgleich der öffentlichen Eingriffsmaßnahmen dienen.

MIT GEM.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 1. LEITUNGSRECHT FÜR DAS DURCHLEITEN VON ABWASSER**
a. Abgrabung
b. Aufschüttung
- 2. FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWIE FÜR DIE HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND** (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
Von der Straßengrenze aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen auf dem Grundstück zu dürfen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.
Sie können von den Grundstückseigentümern durch die Errichtung von Stützmauern bis zu 0,50 m (Höchstmaß) abgewendet werden. Ausnahmen von dem Höchstmaß können bei besonders ungünstigen Gelände- verhältnissen zugelassen werden (siehe auch Gestaltungsvorschriften).

- 3. NEBENANLAGEN** (§ 14 Abs. 1 BauNVO)
Nebenanlagen sind nach § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig.
Die Kleintierhaltung wie Schafe, Ziegen, Schafe und gleichwertiges ist untersagt.
- 4. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN U. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN**
Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 und § 87 HBO vom 20.12.1993.
1. **DACHFORM UND -GESTALTUNG**
Zulässig sind Satteldächer und Krüppelwalmhäuser mit einer Dachneigung von 35 bis 45°. Dies gilt auch für Neuanlagen.
Die Dachdeckung muß dem Charakter des Ortsbildes angepaßt in kleinteiligen Dachformen erfolgen.
2. **GAUBEN**
Die Gaubendächer müssen eines Mindestabstand von 1,50 m vom Giebel haben und dürfen 2/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Die senkrechte Ansichtshöhe darf bei Trapez- und Schiepgauben 1/3 der Dachhöhe zwischen Traufe und First, max. jedoch 1,50 m betragen. Die Gaubendächer dürfen max. 2/3 der Dachhöhe zwischen Traufe und First betragen, wobei bei der Giebelhöhe die Höhe zum Traufpunkt max. 1,30 m betragen darf.
3. **DREMPPEL (KNIESTOCK)**
Die Drempelhöhe des Dachgeschosses darf bei eingeschossiger Bauweise höchstens 0,75 m und bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 0,25 m betragen. Gemessen wird die Drempelhöhe von Oberkante Rohfußboden bis Oberkante Fußplatte.
4. **EINFRIEDIGUNGEN**
Die straßenseitigen Einfriedungen der Baugrundstücke dürfen nicht als geschlossene Wand ausgeführt werden. Zulässige Höhe 1,00 m. Sockelmauern dürfen straßenseitig nur bis 30 cm über Straßenoberkante errichtet werden. Der Verlauf der Einfriedungen ist ohne Abtufung dem Straßengröße anzupassen. Die Mauern sollen so ausgeführt werden, daß sie entweder bepflanzt oder bemalt werden können. Mauern, Zäune und Hecken dürfen die Sicht bei Ausfahrten von Garagen und Einstellplätzen sowie Straßeneinfriedungen jedoch nicht behindern. Die seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen sind so vorzunehmen, daß kleinere ohne Behinderung über die Grundstücksgrenzen wandern können. So müssen z. B. feingliedrige Maschenzäune ca. 10 cm über dem Boden enden. Sockelmauern dürfen nicht errichtet werden.

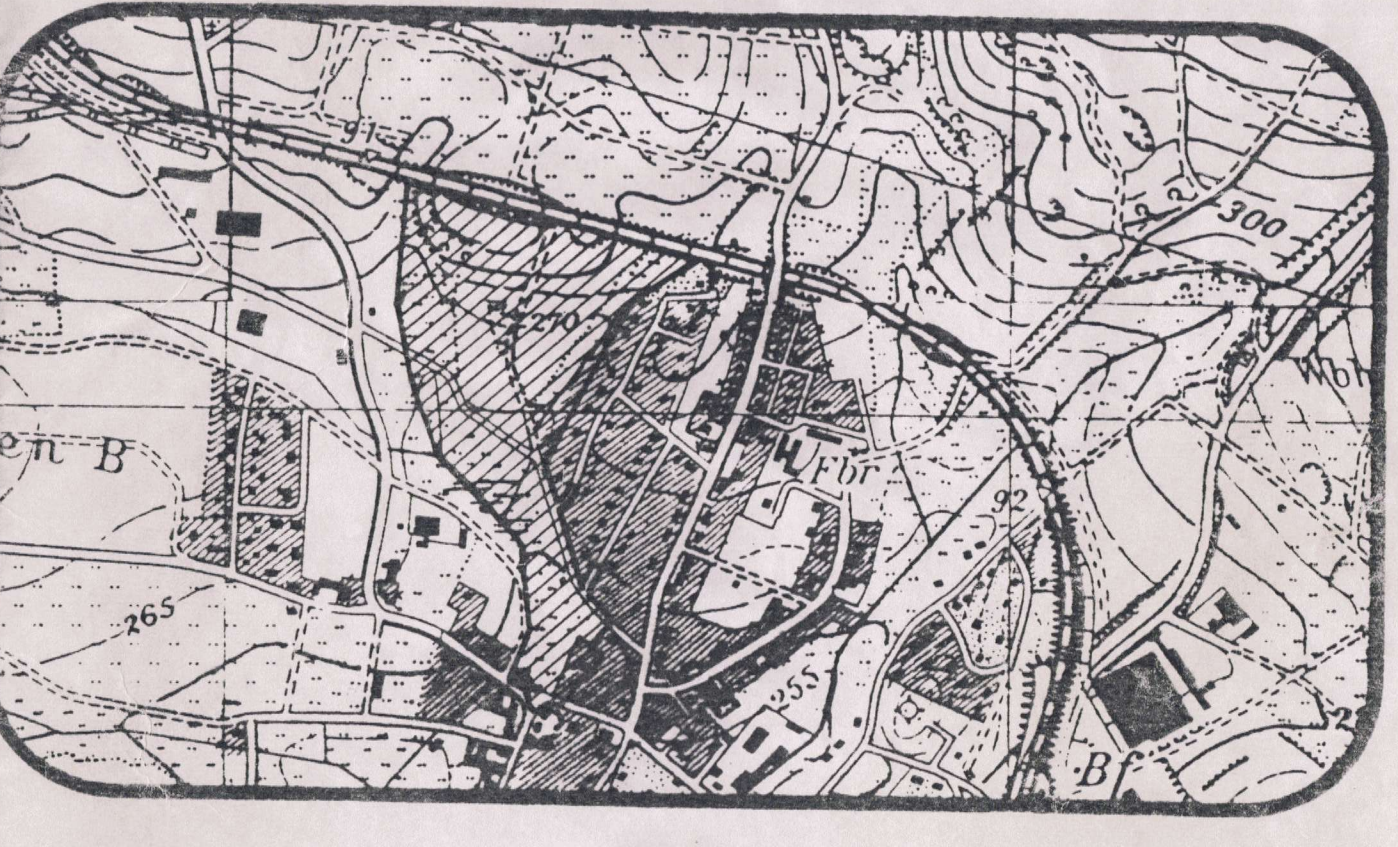
- 5. MÜLLTONNEN**
Mülltonnen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, daß sie von der Straße aus nicht sichtbar sind.
- 6. STELLPLATZE UND GARAGEN**
Bei Einzelhäusern sind für jede Wohnung 2 Stellplätze bzw. eine Garage und ein Stellplatz auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.
Der Abstand der Garagen von der öffentlichen Verkehrsstraße muß mind. 5,00 m betragen.
Befestigungen der Zufahrten, Stellplätze und Hofflächen sind in waserdurchlässiger Bauweise mit kleinteiligen, offenen Materialien wie Rasterkammersteinen, Verbundsteinen mit Fuge, Schotterdecke, Pflastersteinen o. ä. herzustellen. Der Fugenteil muß mind. 6 % der Fläche betragen, sofern keine offeneren Materialien verwendet werden. Eine gestalterische Einbeziehung der Stellplatzflächen in die Vorgärten ist anzustreben.

C) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGEN

- 1. SONSTIGE PLANZEICHEN**
a. Grundstücksgrenzen und vorhandene Grenzsteine, Flurstücksnummern
b. Flurgrenzen
c. Höhenlinien
d. Geplante Grundstücksgrenzen (nicht verbindlich)
e. vorhandene Gebäude
- 2. BODENDECKMÄßER**
Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäßer wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverbauungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DStG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen gem. § 20 (3) DStG.
Die Anzeigepflicht gem. § 20 DStG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.
- 3. DACHFLÄCHENWASSER**
Das Dachflächenwasser kann in Zisternen gesammelt und als Brauchwasser z. B. zur Toilettenspülung oder Gartenbewässerung benutzt werden. Baugrundstücke, die an Vorflutgräben, können unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- 4. SOLARANLAGEN**
Auf den Erlaß des Hess. Ministers des Inneren vom 06.06.1979 und 08.03.1982 (St. Anz. 75 S. 1342; 82 S. 420) bezüglich der Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solaranlagen) wird hingewiesen. Anträge auf die Errichtung von Solaranlagen werden der Verträglichkeit mit der umgebenden Bebauung und des Orts- und Landschaftsbildes zustimmend behandelt.

D) AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE

- 1. Bescheinigung der Vermessungsstelle:**
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Stand:
- siehe Planzeichnung -
(Siegel)
- 2. Aufstellungsbeschluss:**
Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde von der Gemeindevertretung am ...18.02.1992... beschlossen. Der Beschluss wurde am ...20.03.1992... öffentlich bekanntgemacht.
Die Änderung bzw. Ergänzung dieses Aufstellungsbeschlusses wurde von der Gemeindevertretung am ...27.05.1993... beschlossen und am ...11.06.1993... öffentlich bekanntgemacht.
- 3. Bürgerbeteiligung:**
Der Termin der Bürgerbeteiligung wurde am ...20.02.1992... öffentlich bekannt gemacht. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte am 31.03.1992m ...bis ...12.04.1992... am 23.06.1993.
- 4. Behördenbeteiligung:**
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB erfolgte in der Zeit vom ...20.03.1992... bis ...20.04.1992...
(Siegel)
- 5. Auslegungsbeschluss:**
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes nebst Begründung wurde gemäß § 3 (2) BauGB am ...20.03.1992... von der Gemeindevertretung beschlossen und in der Zeit vom ...05.07.1993... bis ...06.08.1993... durchgeführt.
Die Bekanntmachung erfolgte am ...26.08.1993...
(Siegel)
- 6. Satzungsbeschluss:**
Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. § 10 BauGB von der Gemeindevertretung am ...07.12.1994... beschlossen worden.
Größentüder, 1.3. Jan. 95 Der Gemeindevorstand
(Siegel)
- 7. Inkrafttreten des Bebauungsplanes:**
Gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-Maßnahmen wurde auf die Anzeige des Bebauungsplanes nach § 11 BauGB verzichtet. Die ortsübliche Bekanntmachung, daß der Bebauungsplan als Satzung beschlossen worden ist, erfolgte am ...20.07.1995...
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan am ...20.07.1995... in Kraft.
Ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht in der Gemeindevertretung Größentüder (Baubeteiligung) bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Größentüder, 2.0. Jan. 95 Der Gemeindevorstand
(Siegel)



BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "AM GRABBERG - IM ESCHBICH"
OT GROSSENÜDER, GEM. GROSSENÜDER
KREIS FULDA

PLANUNGSBÜRO HORST HENNING
BEARB.: HOFMANN
GEZ.: AXT, LANGER

30543 FULDA
KUNZELER STR. 11
TEL.: 0261 92419-0

GEZ.: JAN. 1992
ZULETZT GEÄND.: SEP. 1994